

Aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1, § 22 Absatz 2 Satz 1, § 23 Absatz 1 Satz 2 und § 72 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 20, S. 3) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), geändert durch Verordnung vom 07.07.2020 (GVBl.II/20, Nr. 58), in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr.02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 02/2020, S. 14), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, Seite 3), geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, Satz 1), erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende:¹

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of German and Polish Law

vom 26. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Master-Grad
- § 4 Fehlende Teilzeiteignung
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Studiendauer
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer und Prüferinnen, Gutachter und Gutachterinnen
- § 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 11 Anerkennungsprüfung
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Fristen und verpflichtende Studienfachberatung
- § 15 Täuschung
- § 16 Bewertung von Prüfungen und Bildung der Gesamtnote
- § 17 Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 18 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 19 Inkrafttreten

- Anlage 1: Modulplan
- Anlage 2: Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Neufassung vom 27.01.2016 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 2.11.2016 werden für den Studiengang Master of German and Polish Law an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert oder ergänzt.

§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)

(1) Den konsekutiven Studiengang Master of German and Polish Law bietet die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (EUV) in engem Zusammenhang mit dem von ihr gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań (AMU) betriebenen einheitlichen fünfjährigen juristischen Magisterstudiengang (gemeinsames Jurastudium) an.

(2) Durch das bestandene Masterstudium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über vertiefte Kenntnisse des deutschen und des polnischen Rechts verfügen.

§ 3 Master-Grad (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Laws (LL.M.)“ verliehen.

§ 4 Fehlende Teilzeiteignung (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ASPO)

Der Studiengang ist aufgrund des Erfordernisses einer engen Zusammenarbeit mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der AMU nicht teilzeitgeeignet und kann deshalb nicht in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden.

§ 5 Studienbeginn (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ASPO)

¹Das Studium beginnt im Wintersemester. ²Einschreibungen können davon abweichend in begründeten Fällen auch zum Sommersemester vorgenommen werden.

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom ihre Genehmigung erteilt.

§ 6
Studiendauer
(zu § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 ASPO)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

§ 7
Aufbau des Studiums
(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2,
§ 5 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 1 Satz 1
und Abs. 2 ASPO)

(1) ¹Das Studium umfasst 8 Module und die Masterarbeit. ²Mit dem Masterabschluss sind 120 ECTS-Punkte zu erbringen.³Grundsätzlich finden die Veranstaltungen zum deutschen Recht in deutscher Sprache an der EUV in Frankfurt (Oder) statt, die Veranstaltungen zum polnischen Recht in polnischer Sprache am Collegium Polonicum (CP) in Stubice.

(2) ¹Das Studienprogramm besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtteilen.

²Zum Pflichtteil gehören die Module 1 bis 5 sowie das Modul 8 mit den folgenden Inhalten:

- vertiefende Lehrveranstaltungen zum deutschen und polnischen Zivil- und Öffentliches Recht sowie Vertiefung zum polnischen Strafrecht,
- Strukturvergleiche des deutschen und polnischen Zivilrechts, Strafrechts und Öffentliches Rechts.

³Zum Wahlpflichtteil gehören die Module 6 und 7 mit folgenden Inhalten:

- individuelle Vertiefung im polnischen und deutschen Recht
- außerfachliche und überfachliche Qualifikationen, die den fachlichen Anteil des Studiums um praxisrelevante Bestandteile ergänzen.

⁴ Die Einzelheiten des Inhalts der Module, des Studienablaufs, der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die genaue Verteilung der ECTS-Credits ergeben sich aus den Anlagen 1 (Modulplan) und 2 (Studienverlaufsplan) zu dieser Ordnung. ⁵Der Inhalt der Modulbeschreibungen, der unter folgendem Link² enthalten ist, richtet sich nach § 4 Abs. 2 ASPO. ⁶Die Ausgestaltung des Lehrangebots gilt vorbehaltlich eventueller organisatorischer Änderungen.

(3) ¹Den Studierenden steht es grundsätzlich frei, in welcher Reihenfolge sie die Prüfungsleistungen ablegen. ²Sie müssen aber bei gleichzeitiger Einschreibung in den gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der AMU betriebenen deutsch-polnischen Studiengang „Magister des Rechts“ die dortigen Regelungen einhalten. ³Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus der Lehrveranstaltungen gilt es zu beachten. ⁴Der in der Anlage beigefügte unverbindliche Studienverlaufsplan gibt eine sinnvolle Gestaltung des Studiums vor.

(4) ¹Das Modul 6 (Individuelle Vertiefung) ermöglicht den Studierenden eine interessengerechte Spezialisierung. ²Die Juristische Fakultät der EUV und die Fakultät für Recht und Verwaltung der AMU bieten weitere vertiefende Lehrveranstaltungen zum deutschen, polnischen und internationalen Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht an. ³Die konkreten Angebote werden zu Beginn des jeweiligen Semesters bekanntgegeben. ⁴Die Studierenden müssen jeweils zwei deutsche und zwei polnische Wahlpflichtveranstaltungen ihrer Wahl absolvieren.

(5) ¹Das Modul 7 (Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen) setzt sich aus den Modulen 7 a und b zusammen.

a) Modul 7 a (Schlüsselqualifikationen/ Fremdsprache):

¹Studierende können entweder eine polnische und eine deutsche Schlüsselqualifikation oder eine Fremdsprache (kein Polnisch und kein Deutsch) auf dem Niveau B 2 GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) absolvieren. ²Alternativer Fremdspracherwerb kommt aber nur dann in Betracht, wenn im vorherigen Bachelorstudium zwei Schlüsselqualifikationen (DE und PL) absolviert worden sind.

b) Modul 7 b (Praktikum):

¹Das Praktikum soll innerhalb von sechs Wochen absolviert werden und einen zeitlichen Umfang von 240 Stunden haben. ²Für die Durchführung und Anerkennung von Praktika erlässt der Prüfungsausschuss eine Richtlinie.

²Die bei den außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen im Modul 7 absolvierten Studienleistungen werden als Studienleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 8
Prüfungsausschuss
(zu § 9, insbesondere Abs. 1 Satz 3 ASPO)

(1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen, die von der Juristischen Fakultät der EUV verantwortet werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Dieser ist auch für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law zuständig. ³Soweit Prüfungen in polnischer Sprache erfolgen, obliegen deren Organisation und Durchführung dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Recht und Verwaltung der AMU.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss wird aus drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin sowie jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden und des nichtwissenschaftlichen Personals gebildet. ²Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gewählt werden. ³Dem Prüfungsausschuss gehört darüber

² <https://www.rewi.europa.uni.de/de/studium/deutschpolnischesjurastudium/verlauf/modul/master/index.html>

hinaus der oder die von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Recht und Verwaltung der AMU ernannte Leiter oder Leiterin des gemeinsamen Jurastudiums an. ⁴Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, insbesondere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Dekanats, des Prüfungsamtes sowie des Collegium Polonicum, hinzugezogen werden.

§ 9

Prüfer und Prüferinnen, Gutachter und Gutachterinnen (zu § 10 Abs. 3 Satz 2, § 11 Abs. 1, § 17 Abs. 3 und 4 ASPO)

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Prüfungen, die von der Juristischen Fakultät der EUV verantwortet werden, sowie die Gutachter und Gutachterinnen der Masterarbeit. ²Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen sowie Gutachter und Gutachterinnen kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen werden.

(2) ¹Neben den in § 11 Abs. 1 ASPO in Verbindung mit § 21 Abs. 5 BbgHG erwähnten sind zur Abnahme von Prüfungen auch Personen befugt, die an der Fakultät für Recht und Verwaltung der AMU eine Professur innehaben und dort zur selbstständigen Lehre berechtigt sind oder wer ansonsten als Gastdozent oder Gastdozentin im Rahmen des gemeinsamen Jurastudiums tätig wird, sofern diese ebenfalls zur Prüfungsabnahme befugten Personen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Zum Prüfer oder zur Prüferin kann durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses außerdem bestellt werden, wer die erste juristische Prüfung oder die Prüfung zum Magister des polnischen Rechts ("magister prawa") bestanden hat. ³Für die Gutachter und Gutachterinnen der Masterarbeit gehen die Regelungen des § 12 Abs. 4 diesen Bestimmungen vor.

§ 10

Studienbegleitende Prüfungsleistungen (zu § 13 Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3, § 23 Abs. 7 ASPO)

(1) ¹Für jede Prüfung ist eine Anmeldung innerhalb der jeweils festgelegten und elektronisch oder durch Aushang angekündigten Fristen erforderlich. ²Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich über die eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein anderes Verfahren durchgeführt wird. ³Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen; eine trotzdem erbrachte Prüfungsleistung wird nicht bewertet.

(2) ¹Für jedes Modul wird eine Modulabschlussnote vergeben. ²Werden in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen verlangt, so bildet das Prüfungsamt aus den erzielten Einzelnoten eine

Modulabschlussnote, wobei es die Noten im Verhältnis der für die betreffenden Lehrveranstaltungen angesetzten ECTS-Credits gewichtet. (3) ¹Prüfungen werden in der Regel von denjenigen Dozenten oder Dozentinnen abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt. ²Sie können bei den Korrekturen durch von ihnen bestimmte geeignete Personen unterstützt werden. ³Ein während eines Prüfungsverfahrens aus zwingenden Gründen notwendig werdender Prüferwechsel ist zulässig. ⁴Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt nach § 9 Abs. 1.

§ 11

Anerkennungsprüfung (zu § 10 Abs. 3 Satz 2 und § 12, insbesondere Abs. 6 Satz 3 und 4 ASPO)

(1) Lehnt der Prüfungsausschuss die Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ASPO ab, wird auf schriftlichen Antrag des oder der betreffenden Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende im Antrag glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben.

(2) ¹Die Anerkennungsprüfung ist eine Hochschulprüfung nach § 21 BbgHG. ²Abs. 1 gilt auch für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. ³Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Juristischen Fakultät im Sinne des § 9 Abs. 1 durchgeführt. ⁴Die Bestellung des Prüfers oder der Prüferin erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann. ⁵Die Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen kann, in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin unter Berücksichtigung der entsprechenden Qualifikationsziele festgelegt. ⁶Für die Prüfungsformen und den Prüfungsumfang gelten die Bestimmungen in § 14 ASPO (Klausur mindestens 90 Min.) und § 15 ASPO (mündliche Prüfung mindestens 15 Min.). ⁷§ 16 ASPO (häusliche Arbeit) gilt unter der Maßgabe, dass der Prüfer oder die Prüferin nach Satz 3 die Bearbeitungszeit und den Umfang festlegt. ⁸Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt.

§ 12

Masterarbeit (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7, § 10 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 7 Satz 4, Abs. 8 Satz 2, Abs. 9 Satz 2 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 1 ASPO)

(1) ¹Die Masterarbeit soll in deutscher oder polnischer Sprache abgefasst werden. ²Sie besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung zu einem Thema des deutschen, polnischen, Europa- oder Völkerrechts.

(2) ¹Als Masterarbeit im Sinne dieser Ordnung gilt auch eine an der AMU im Rahmen des gemeinsamen juristischen Magisterstudiengangs der Fakultät für Recht und Verwaltung der AMU und der Juristischen Fakultät der EUV und nach näherer Maßgabe der an der AMU geltenden Regelungen geschriebene Masterarbeit. ²Die erfolgreiche Verteidigung der Masterarbeit ist dem Prüfungsamt durch Vorlage einer Bescheinigung der AMU und eines Exemplars der Arbeit nachzuweisen.

(3) ¹Für eine Masterarbeit, die nicht nach Abs. 2 geschrieben wird, gilt § 17 ASPO. ²Das Thema wird nach der Zulassung von dem Betreuer oder der Betreuerin ausgegeben. ³Der Umfang der Masterarbeit beträgt 30 ECTS-Credits und die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit sechs Monate; sie kann im Falle der Erkrankung auf begründeten Antrag gem. § 17 Abs. 11 ASPO vom Prüfungsausschuss, der diese Zuständigkeit auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann, verlängert werden. ⁴Für die Beantragung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit in anderen Fällen gilt § 17 Abs. 10 ASPO. ⁵Die Masterarbeit ist fristgerecht in zwei gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version, die auf Plagiat überprüfbar ist, beim Prüfungsamt der EUV abzugeben.

(4) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Masterarbeit bezieht, zu bewerten. ²Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen erfolgen. ³Die Erstbegutachtung erfolgt durch den Betreuer oder die Betreuerin, welche gem. § 17 Abs. 3 Satz 2 ASPO Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der den Studiengang verantwortenden Fakultäten in dem Fachgebiet sind, auf das sich die Masterarbeit bezieht, und eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit an der EUV ausüben. ⁴Der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin wird vom Prüfungsausschuss nach § 9 Abs. 1 bestellt. ⁵Er oder sie muss ebenfalls die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 ASPO und § 9 Abs. 2 erfüllen.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen (zu § 17 Abs. 16 Satz 1, § 25 Abs. 1, 2 und Abs. 3 S. 1 und 3 ASPO)

¹Studierende, die Prüfungen nicht bestanden haben, können innerhalb der zeitlichen Vorgaben des § 14 Abs. 1 alle angebotenen Wiederholungsmöglichkeiten nach den folgenden Sätzen dieser Vorschrift nutzen, es sei denn, die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden (§ 18) oder der oder die Studierende wurde exmatrikuliert. ²Für jede Prüfung – außer der Masterarbeit – müssen mindestens zwei Wiederholungen angeboten werden. ³Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ⁴Bei gleichzeitiger Einschreibung in den gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der AMU betriebenen deutsch-polnischen Studiengang „Magister des Rechts“ sind für jenen Studiengang

die dortigen Regelungen zu beachten. ⁵Die Wiederholung von Prüfungen zu den von der AMU verantworteten Lehrveranstaltungen richtet sich nach der Studienordnung der AMU in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Fristen und verpflichtende Studienfachberatung (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Abs. 3 und § 6, insbesondere Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 ASPO)

(1) ¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 120 ECTS-Credits nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 bis 7 ASPO teilzunehmen. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Studierenden werden nach dem Beginn des neunten Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. ³Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs. ⁴Ziel dieser Studienfachberatung ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung im Sinne des § 6 Abs. 3 ASPO. ⁵Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen. ⁶In Anlage 3 ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁵Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

§ 15

Täuschung (zu § 21 Abs. 2 Satz 2 ASPO)

(1) Über das Vorliegen von Täuschungsversuchen im Sinne von § 21 Abs. 1 ASPO entscheidet der Prüfungsausschuss, der diese Zuständigkeit auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann, nach Feststellung der jeweiligen Prüfenden und nach Anhörung der Studierenden.

(2) In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

§ 16

Bewertung von Prüfungen und Bildung der Gesamtnote

(zu § 23 Abs. 1 Satz 3 lit. b, Abs. 5 Satz 4, Abs. 7 und § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO)

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und der Masterarbeit sind regelmäßig folgende Noten zu verwenden:

18 - 16 Punkte	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
15 - 13 Punkte	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
12 - 10 Punkte	vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
9 - 7 Punkte	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen in jeder Hinsicht entspricht
6 - 4 Punkte	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch durchschnittlichen Anforderungen genügt
1 - 3 Punkte	mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
0 Punkte	ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung

(2) Polnische Benotungen von Prüfungsleistungen werden wie folgt umgerechnet:

Polnische Note	Deutsche Note
(5) bardzo dobry mit Zusatz "celujący" (ausgezeichnet)	sehr gut (18 Punkte)
(5) bardzo dobry	sehr gut (17 Punkte)
(4+) dobry plus	gut (14 Punkte)
(4) dobry	vollbefriedigend (11 Punkte)
(3+) dostateczny plus	befriedigend (8 Punkte)
(3) dostateczny	ausreichend (5 Punkte)
(2) niedostateczny	nicht ausreichend (0 Punkte)

(3) ¹Die Mastergesamtnote setzt sich aus der Gesamtnote der Modulabschlussnoten der Module 1 bis 6 und 8 sowie der Note für die Masterarbeit zusammen. ²Die Gewichtung der Modulabschlussnoten und der Masterarbeit erfolgt nach § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO.

§ 17

Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement (zu § 27 ASPO)

Über das erfolgreich bestandene Masterstudium wird den Studierenden mit dem Zeugnis und Diploma Supplement eine Urkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des Grades eines „Master of Laws (LL.M.)“ beurkundet.

§ 18

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung (zu § 28 ASPO)

¹Das Masterstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine Modulprüfung nach den Vorschriften der AMU endgültig nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,

2. die Masterarbeit im Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

²Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiums wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt mit Wirkung vom 01.10.2021.

(2) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of German and Polish Law vom 6. Juli 2016 tritt am 30.09.2026 außer Kraft. ²Studierende die ihr Masterstudium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fort.

Anlage 1: Modulplan für den Studiengang *Master of German and Polish Law*

Modul 1: Vertiefung im deutschen Zivilrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebotene Prüfungen
Deutsches Gesellschaftsrecht	1	30	150	180	6	Klausur
Insgesamt		30	150	180	6	1 Klausur

Modul 2: Vertiefung im polnischen Zivilrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebotene Prüfungen
Polnisches Arbeits- und Sozialrecht	1	30	120	150	5	Prüfung
Polnisches Gesellschaftsrecht	1	30	120	150	5	Prüfung
Insgesamt		60	240	300	10	2 Prüfungen

Modul 3: Vertiefung im polnischen Zivilrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebotene Prüfungen
Polnisches Zivilprozessrecht	1/2	60	120	210	7	Prüfung
Polnisches Zivilprozessrecht (Konversatorium)	2	30	-	-	*	Leistungskontrolle ³
Insgesamt		90	120	210	7	1 Prüfung

Modul 4: Vertiefung im polnischen Strafrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebotene Prüfungen
Polnisches Strafprozessrecht	2	45	105	180	6	Prüfung
Polnisches Strafprozessrecht (Konversatorium)	2	30	-	-	*	Leistungskontrolle
Insgesamt		75	105	180	6	1 Prüfung

* Zu den AGen und Konversatorien sind keine ECTS-Punkte zugewiesen, da sie eine Begleitveranstaltung zu den Vorlesungen darstellen. Die für die Vorlesung vorgesehenen Punkte bekommt man erst mit Absolvierung beider Veranstaltungen. Daher ist die gesamte Arbeitsbelastung bei der Vorlesung die Summe von Präsenz- und Selbststudiumstunden von der Vorlesung sowie Präsenzstunden der AG/Konversatorium.

³ Das Bestehen der Leistungskontrolle zu den Konversatorien ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Modul 5: Vertiefung im polnischen Öffentlichen Recht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebotene Prüfungen
Polnisches Finanzrecht	2	30	120	150	5	Prüfung
Insgesamt		30	120	150	5	1 Prüfung

Modul 6: Individuelle Vertiefung

Modul 6a: Individuelle Vertiefung im polnischen Recht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebotene Prüfungen
Wahlpflichtveranstaltung (PL)	1, 2, 3	30	150	180	6	Prüfung
Wahlpflichtveranstaltung (PL)	1, 2, 3	30	150	180	6	Prüfung
Insgesamt		60	300	360	12	2 Prüfungen

Modul 6 b: Individuelle Vertiefung im deutschen Recht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebotene Prüfungen
Wahlpflichtveranstaltung (DE)	1, 2, 3	30	150	180	6	Prüfung
Wahlpflichtveranstaltung (DE)	1, 2, 3	30	150	180	6	Prüfung
Insgesamt		60	300	360	12	2 Prüfungen

Modul 7: Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen

Modul 7 a: Schlüsselqualifikationen/Fremdsprache

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebotene Prüfungen
Schlüsselqualifikation PL (Mediation im polnischen Zivil- und Strafrecht)	4	30	60	90	3	Prüfung
Schlüsselqualifikation DE	4	30	60	90	3	Prüfung
Fremdsprache B2 ⁴	4	60	120	180	6	Prüfung
Insgesamt		60	120	180	6	1 bis 2 Prüfungen

⁴ Zwei Schlüsselqualifikationen dürfen mit einem Fremdsprachenkurs B2 (60 h) ersetzt werden – nur aber, wenn die Schlüsselqualifikationen im Bachelorstudium regulär absolviert worden sind.

Modul 7 b: Praktikum

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebote- ne Prüfungen
Praktikum	1	90	0	90	3	
Praktikum	2	90	0	90	3	
Praktikum	3	60	0	60	2	
Insgesamt		240	0	240	8	

Modul 8: Rechtsvergleichung

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebote- ne Prüfungen
Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts – Öffentliches Recht	3	30	150	180	6	Prüfung
Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts – Zivilrecht	3	30	150	180	6	Prüfung
Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts – Strafrecht	3	30	150	180	6	Prüfung
Insgesamt		90	450	540	18	3 Prüfungen

Masterarbeit

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebote- ne Prüfungen
Masterarbeit	3, 4	0	900	900	30	
Insgesamt		0	900	900	30	

Insgesamt		795	2805	3600	120	
------------------	--	------------	-------------	-------------	------------	--

Anlage 2: Studienverlaufsplan für den Studiengang *Master of German and Polish Law*

I. STUDIENJAHR

1. Semester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Zahl der Stunden	ECTS-Credits	Prüfungen
<i>Polnisches Zivilprozessrecht</i>	30	0	im SoSe
<i>Polnisches Arbeits- und Sozialrecht</i>	30	5	+
<i>Polnisches Gesellschaftsrecht</i>	30	5	+
<i>Deutsches Gesellschaftsrecht</i>	30	6	+
<i>Wahlpflichtveranstaltung (DE oder PL)</i>	30	6	+
<i>Wahlpflichtveranstaltung (DE oder PL)</i>	30	6	+
<i>Praktikum</i>	90	3	
Insgesamt:	270	31	5 Prüfungen

2. Semester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Zahl der Stunden	ECTS-Credits	Prüfungen
<i>Polnisches Zivilprozessrecht</i>	30	7	+
<i>Polnisches Zivilprozessrecht (Konversatorium)</i>	30	*	
<i>Polnisches Finanzrecht</i>	30	5	+
<i>Polnisches Strafprozessrecht</i>	45	6	+
<i>Polnisches Strafprozessrecht (Konversatorium)</i>	30	*	
<i>Wahlpflichtveranstaltung (DE oder PL)</i>	30	6	+
<i>Praktikum</i>	90	3	
Insgesamt:	285	27	4 Prüfungen

II. STUDIENJAHR

3. Semester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Zahl der Stunden	ECTS-Credits	Prüfungen
<i>Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts – Öffentliches Recht</i>	30	6	+
<i>Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts – Zivilrecht</i>	30	6	+
<i>Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts – Strafrecht</i>	30	6	+
<i>Wahlpflichtveranstaltung (DE oder PL)</i>	30	6	+
<i>Praktikum</i>	60	2	
Insgesamt:	180	26	4 Prüfungen

4. Semester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Zahl der Stunden	ECTS-Credits	Prüfungen
<i>Schlüsselqualifikation DE</i>	30	3	+
<i>Schlüsselqualifikation PL (Mediation im polnischen Zivil- und Strafrecht)</i>	30	3	+
<i>Fremdsprache B2</i>	60	6 ⁵	+
<i>Masterarbeit</i>		30	
Insgesamt:	60	36	1 bis 2 Prüfungen

Insgesamt: 795 Stunden, 120 ECTS

⁵ Zwei Schlüsselqualifikationen dürfen mit einem Fremdsprachenkurs B2 (60 h) ersetzt werden – nur aber, wenn die Schlüsselqualifikationen im Bachelorstudium regulär absolviert worden sind.

Anlage 3:
Muster einer Studienverlaufsvereinbarung
(gem. § 14 Abs. 2 SPO Master GPL)

Name:

Matrikelnummer:

Studiengang:

angestrebter Abschluss:

Bereits erbrachte ECTS: _____

Fehlende ECTS: _____

Noch zu erbringende Prüfungsleistungen aufgrund der Analyse des bisherigen Studienverlaufs:

Semester	Modul / Veranstaltung	ECTS

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Frist für die erfolgreiche Beendigung des Studiums: _____

Hinweis:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der Studierende gem. § 14 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Der Vereinbarung wird durch den Studierenden/die Studierende und den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Studiengänge Bachelor/Master of German and Polish Law zugestimmt.

Datum, Unterschrift

Studierender/Studierende

Datum, Unterschrift

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses
für die Studiengänge Bachelor/Master GPL

Abgabe im Prüfungsamt nach der Unterzeichnung!